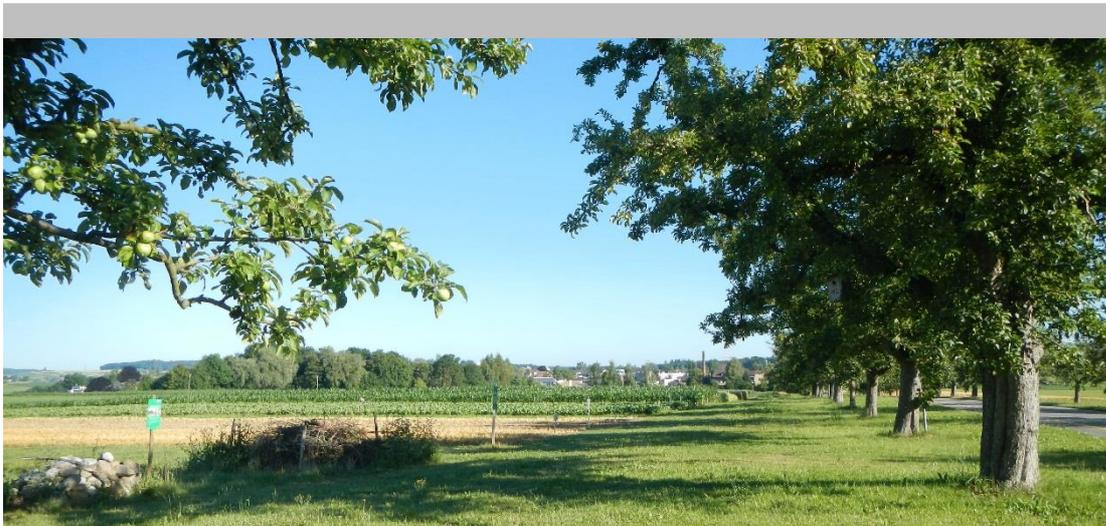


GENEHMIGUNG

Ortsplanungsrevision: Richtplan Landschaft



Massnahmenblätter

Die Richtplanung besteht aus:

- Richtplankarte
- **Massnahmenblättern**

weitere Unterlagen:

- Natur- und Landschaftsinventar
- Erläuterungsbericht

12. Dezember 2016

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Zollikofen

Autor: Thomas Frei, georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf, frei@georeio.ch

Version	Datum	Inhalt
0.1	01.07.2015	Entwurf für die Sitzung des Ausschusses vom 08.07.2015
0.2	10.07.2015	Änderungen nach der Sitzung des Ausschusses vom 08.07.2015
1.0	10.07.2015	Entwurf für die Sitzung der Begleitgruppe vom 11.08.2015
1.1	12.08.2015	Bereinigung nach der Sitzung der Begleitgruppe vom 11.08.2015
1.2	16.09.2015	Bereinigung nach der Bevölkerungswerkstatt vom 15.09.2015
2.0	07.10.2015	Unterlagen zuhanden der Planungskommission und des Gemeinderates
2.1	02.11.2015	Unterlagen für die öffentliche Mitwirkung
2.2	03.03.2016	Unterlagen zuhanden der Planungskommission und des Gemeinderates
3.0	21.03.2016	Vorprüfungsexemplar
4.0	25.11.2016	Exemplar für die Beschlussfassung
5.0	12.12.2016	Genehmigungsexemplar nach Beschluss des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis

Massnahmenblatt 1: Grüne Korridore im Siedlungsraum	1
Massnahmenblatt 2: Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	4
Massnahmenblatt 3: Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder	7
Massnahmenblatt 4: Weiterentwicklung des Aareraums	9
Massnahmenblatt 5: Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen.....	12
Massnahmenblatt 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten	16
Massnahmenblatt 7: Ökologie im Siedlungsgebiet	19
Massnahmenblatt 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten	22
Massnahmenblatt 9: Umsetzung Richtplan Landschaft	26
Genehmigungsvermerke	28

Massnahmenblatt 1: Grüne Korridore im Siedlungsraum

Gegenstand / Problembeschrieb

"Grüne Korridore" im Siedlungsraum fördern die Durchlässigkeit für Mensch, Flora und Fauna und beeinflussen das Mikroklima sowie die Luftqualität der Siedlung positiv. Sie wirken als ökologische Vernetzungsachsen zwischen dem Siedlungsraum (innere Landschaft) und der äusseren Landschaft und sollen als grüne Promenaden wahrnehmbar werden. Diese Vernetzung ist sowohl aus ökologischer Sicht als auch für die Erholungsnutzung von Bedeutung.

Es werden zwei Hauptachsen und zwei Nebenachsen unterschieden (siehe unten).

Mit dem Einsatz folgender Gestaltungselemente kann auf öffentlichen Grundstücken und bei sich bietenden Gelegenheiten auch auf privaten Grundstücken (Überbauungen, grössere Sanierungen) – u.a. im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen – ein Beitrag zur Stärkung dieser Korridore geleistet werden

- Wiesenblumenstreifen entlang von Wegrändern
- Rückbau von Hartbelag zu Gunsten von Kieswegen oder bepflanzten Wegbegleitungsstreifen
- artenreiche Baum- und Strauchpflanzungen (inselartig oder linear)

Zielsetzung

- Über das Prinzip der "grünen Korridore" wird ästhetischen, ökologischen, gesundheitlichen und klimatischen Aspekten Rechnung getragen.
- Mit den "grünen Korridoren" werden bestehende Grünflächen vernetzt, der Anteil an Siedlungsgrün erhöht sowie die Wohnqualität gestärkt.
- Es erfolgt eine Abstimmung der Siedlungsentwicklung nach innen und der Vernetzung von Grün- und Freiflächen.

Massnahmen

1.1 Grundsätze

- Die Gemeinde fördert auf gemeindeeigenen Parzellen die nachfolgenden Grünkorridore (Haupt- und Nebenachsen) mit spezifischen Massnahmen.
- Sie berät Grundeigentümer bei der Umsetzung von Massnahmen auf Privatarealen.

1.2 Hauptachsen (Umsetzungsbeispiele)

- Schäferei – Schulhaus – Häberlimatte – Buchrainwald:
 - Anlage von artenreichen Säumen (z.B. Wiesenblumenstreifen) entlang von Fusswegen: Schäferei und Häberlimatte
 - Pflanzung von einzelnen zusätzlichen Schattenbäumen: Häberlimatte
 - Förderung einer vielfältigen Vegetation aus locker verstreuten Büschen auf Wiesen mit zeitlich gestaffelt gemähten Abschnitten (Schnittgut an Ort trocknen lassen): Häberlimatte
 - Erhaltung / Schaffung von unversiegelten Fusswegen: Schäferei, Areale Scherzinger und Rothenbühler
- Rütli:
 - Anlage von artenreichen Säumen entlang von Wegen und Strassen
 - Förderung einer vielfältigen Vegetation aus locker verstreuten Büschen auf Wiesen mit zeitlich gestaffelt gemähten Abschnitten (Schnittgut an Ort trocknen lassen): Rüttistrasse / Schützenstrasse
 - Ergänzung Wahlen-Allee (siehe Massnahme 6)

**1.3 Nebenachsen
(Umsetzungsbeispiele)**

- Buchsiwald – Schweizerhubel – Geisshubel:
 - Ausgestaltung der Verbindung Aegelseeweg – Im Kläyhof über "uf dr Höchi": Anlage von artenreichen Säumen (z.B. Wiesenblumenstreifen) entlang von Wegen
- Meielen:
 - Anlage von artenreichen Säumen (z.B. Wiesenblumenstreifen) entlang von Wegen
 - Pflanzung einer Baumreihe entlang des Eichenwegs und dem Zufahrtsweg zum Meielenwald (siehe Massnahme 6)

**1.4 Gestaltungskonzept
"Grüne Korridore"**

- Für die Hauptachse Schäferei – Schulhaus – Häberlimatte – Buchrainwald erarbeitet die Gemeinde ein Gestaltungskonzept mit Umsetzungsplan.
- Das Gestaltungskonzept kann zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Erfahrungen mit dem Umgang der ersten Hauptachse auf die zweite Hauptachse (Rütti) und die Nebenachsen erweitert werden.

Umsetzung

Planungsstand

- REK (2015)

Realisierungshorizont

- kurzfristig (0–5 Jahre): Gestaltungskonzept
- mittelfristig (5–15 Jahre): Umsetzung 1. Hauptachsen
- langfristig (mehr als 15 Jahre): Umsetzung 2. Hauptachse und Nebenachsen
- Daueraufgabe

Koordinationsstand

- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung

Nächste Schritte

- Erarbeitung Gestaltungskonzept
- Abstimmung mit Grundeigentümern
- Umsetzung auf der Hauptachse Schäferei – Schulhaus – Häberlimatte – Buchrainwald

**Abhängigkeiten /
Koordination**

- 3: Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder
- 5: Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen
- 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten
- 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten
- 9: Umsetzung Richtplan Landschaft

Zuständigkeiten

**Federführendes
Departement**

- Bau und Umwelt

Beteiligte

- Grundeigentümer
- Kommission Bau und Umwelt
- Bauverwaltung

Finanzierung

Gesamtaufwand	CHF	5'000.-	Erarbeitung Gestaltungskonzept mit Kostenschätzung für die Umsetzung auf der Hauptachse
Finanzierung durch Dritte	CHF	-	
Kostenträger Gemeinde	CHF	5'000.-	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung	
	<input type="checkbox"/>	Investitionsrechnung	
	<input type="checkbox"/>	Im Finanzplan eingestellt	

Grundlagen

– Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Konzeptpläne

siehe REK, Konzeptinhalte Landschaft

Massnahmenblatt 2: Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft

Gegenstand / Problembeschrieb

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) der Gemeinde Zollikofen zeigt auf, welche Gebiete der äusseren Landschaft landschaftsästhetisch bzw. -ökologisch besonders wertvoll sind, der Erholung dienen und erhalten werden sollen. Mit der Bezeichnung von Landschaftsschon- und Landschaftsschutzgebieten wird das Freihalten von landschaftsästhetisch empfindlichen Lagen vor störender baulicher Nutzung und damit das Bewahren des wertvollen Landschaftsbildes und des Erholungswertes bezweckt.

Der Schutz der Gebiete Rütli und Bühlikofen wird weiterhin gewährleistet, indem die bereits bestehenden Bestimmungen ohne zusätzliche Beschränkungen der Landwirtschaft beibehalten werden. Der Landschaftsraum Grabe / Chräbsbach / Buchrain umfasst einen grossen Strukturreichtum und bietet beste Lebensbedingungen für Flora und Fauna. Er soll weiterhin als Schutzgebiet erhalten bleiben, was der räumlichen Vernetzung mit dem Naturraum Aare dient. Das Chräbsbachtäli zwischen Paradiesli und Mühle / Grabe soll im Gegensatz zum Naturraum Aare nicht der Erholungsnutzung dienen.

Die in der Gemeinde vorhandenen Kulturobjekte sind Zeugen der Landschaftsentwicklung und sollen in ihrem Bestand erhalten werden. Der Richtplan Landschaft umfasst Angaben zu historischen Verkehrswegen und archäologischen Schutzgebieten.

Zielsetzung

- Landschaften mit hoher Qualität und deren Elemente werden durch die Beibehaltung von Landschaftsschon- bzw. Landschaftsschutzgebieten gesichert und aufgewertet.
- Die bestehenden Naherholungsangebote – insbesondere in den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Rütli – bleiben erhalten.

Massnahmen

2.1 Landschaftsschongebiete Bühlikofen und Rütli

- Die in der Richtplankarte bezeichneten Landschaftsschongebiete werden in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümerverbindlich festgesetzt.
- Normativer Inhalt:
 - Die im Zonenplan bezeichneten Landschaftsschongebiete bezwecken die Freihaltung von Gebieten besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere von exponierten Lagen und intakten Ortsbildern.
 - Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen sind zugelassen, wenn sie für die Bewirtschaftung notwendig sind und sich gut in das Landschaftsbild einfügen.
 - Nicht zulässig sind insbesondere Aufforstungen und Baumschulen.
 - Baumreihen, Alleen und Hochstammbstgärten sind in ihrem Bestand zu erhalten.

2.2 Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach

- Das in der Richtplankarte bezeichnete Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach wird in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümerverbindlich festgesetzt.
- Normativer Inhalt:
 - Das im Zonenplan bezeichnete Landschaftsschutzgebiet Chräbsbach bezweckt die ungeschmälerte Erhaltung von naturnahen Lebensräumen für

einheimische Tier- und Pflanzenarten und dient dem ökologischen Ausgleich.

- Die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Rahmen ist gewährleistet. Eine Aufwertung des Chräbsbachs und die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Gewässernähe mit der Anlage von zusätzlichen Biodiversitätsförderflächen sind anzustreben.
- Innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Chräbsbach besteht ein Bauverbot.
Bei geeigneter Standortwahl, Gestaltung und Materialwahl können Zweckbauten wie Weideställe, Tränkscherme, Bienenhäuschen u.ä. bis max. 50 m² gestattet werden. Diese sind mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen gut in die offene Landschaft einzubinden.
Der Bau von Erholungseinrichtungen, insbesondere von Fusswegen und Rastplätzen, widerspricht dem Schutzzweck und ist nichtzulässig.
- Tätigkeiten und Nutzungen, welche den Schutzzweck gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

2.3 Kulturobjekte

- Die in der Richtplankarte bezeichneten archäologischen Schutzgebiete und historischen Verkehrswege werden in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümergebunden und mit folgendem normativen Inhalt festgesetzt:
- Archäologische Schutzgebiete
 - Die im Zonenplan bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen.
 - Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.
- Historische Verkehrswege
 - Die im Zonenplan bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.
 - Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Umsetzung

Planungsstand

- REK (2015)
- Baureglement (2001)
- Schutzzonenplan (1994)

Realisierungshorizont

- kurzfristig (0–5 Jahre)
- mittelfristig (5–15 Jahre)
- langfristig (mehr als 15 Jahre)
- Daueraufgabe

Koordinationsstand

- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung

Nächste Schritte – Umsetzung in Baureglement und Zonenplan

Abhängigkeiten / Koordination

- Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich)
- 5: Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen
- 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten
- 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten
- 9: Umsetzung Richtplan Landschaft

Zuständigkeiten

Federführendes Departement – Präsidiales

Beteiligte

- Departement Bau und Umwelt
- Kommission Bau und Umwelt
- Bauverwaltung

Finanzierung

Gesamtaufwand CHF - Bemerkungen: -

Finanzierung durch Dritte CHF -

Kostenträger Gemeinde CHF -

- Erfolgsrechnung
- Investitionsrechnung
- Im Finanzplan eingestellt

Grundlagen

- Art. 18 und 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG
- Verordnung über den Schutz der historischen Verkehrswege VIVS
- Art. 9, 10 und 86 Baugesetz des Kantons Bern BauG
- Art. 16, 19 Abs. 2 und 20 ff kantonales Naturschutzgesetz NSchG
- Art. 15 – 18 Naturschutzverordnung NSchV
- Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
- Amt für Gemeinden und Raumordnung: Musterbaureglement (2010)

Massnahmenblatt 3: Festlegung und Gestaltung der Siedlungsränder

Gegenstand / Problembeschrieb

Der Siedlungsrand ist ein wichtiges Element für die ökologische Vernetzung und die Landschaft als Erholungsraum. In den Gebieten Rütli, Lättere, Landstuhl, Länggasse und Webergut ist der Siedlungsrand von der äusseren Landschaft aus direkt einsehbar und soll so erhalten bzw. gestaltet werden, dass der Übergang von Siedlung und Landschaft als harmonisch empfunden wird.

Eine buchtig ausgeprägte Siedlungsstruktur / Bepflanzung wertet den Siedlungsrand auf. Elemente wie unversiegelte Fusswege mit Strauch- oder Beerenhecken, abwechslungsreiche Vegetationsstreifen aus Hochstammobstbäumen auf Blumenwiesen mit nicht gemähten Abschnitten oder Baumreihen können im Rahmen von Umstrukturierungen von Siedlungen bzw. Siedlungserweiterungen angelegt werden.

Zielsetzung

- Der Siedlungsrand wird als multifunktionales Element gestaltet (Erholung, Ästhetik, Begegnung, Biodiversität), insbesondere in potenziellen Verdichtungs- und Umstrukturierungsgebieten, Siedlungserweiterungsgebieten sowie Erholungsgebieten gemäss REK.

Massnahmen

3.1 Grundsatz

- Der folgende Grundsatz zur Gestaltung von Siedlungsrändern wird in das Baureglement aufgenommen:
Aussenräume sind in der Regel mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, Sträuchern und Pflanzen zu bepflanzen. Siedlungsränder sind innerhalb der Bauzone so zu gestalten, dass sich ein optimaler Übergang zur offenen Landschaft bzw. dem Wald ergibt.

3.2 Siedlungsbegrenzungslinien

- Um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu erreichen und wichtige Grünflächen von einer baulichen Entwicklung freizuhalten, werden in den Gebieten Steinibach/Rütli, Landstuhl, Meiele Ost/Süd, Hubel und Webergut/Hirzenfeld langfristige Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt.

3.3 Überbauungsordnungen, privatrechtliche Verträge

- Die Gemeinde kann Vorgaben festlegen im Rahmen
 - der Erarbeitung bzw. Überarbeitung von Überbauungsordnungen
 - von privatrechtlichen Verträgen bei Einzonungen oder freiwilligen Massnahmen

3.4 Beispiele möglicher Gestaltungsmassnahmen

- Webergut und Meiele: Im Rahmen der geplanten Umstrukturierung (Webergut) bzw. Siedlungserweiterung (Meielen) können am Siedlungsrand begrünte Erholungsräume geschaffen werden (Kombination aus Begrünung und der Gestaltung von Erholungswegen).
- Schützenstrasse: Der Hochstammobstgarten im Landstuhl wird erweitert (siehe Massnahme 6).
- Am Übergang zu den Erholungsgebieten (Buschi, Lättere, Steinibachgrube, Areale Scherzinger und Rothenbühler) werden im Rahmen der geplanten Siedlungserweiterung bzw. Umstrukturierung öffentlich zugängliche Übergänge in die äussere Landschaft geschaffen.

Umsetzung			
Planungsstand	– REK (2015)		
Realisierungshorizont	<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig (0–5 Jahre): Grundsatz, Gestaltungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> mittelfristig (5–15 Jahre): Gestaltungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> langfristig (mehr als 15 Jahre): Gestaltungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe: übrige Massnahmeninhalte		
Koordinationsstand	<input type="checkbox"/> Vororientierung <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis: Gestaltungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung: übrige Massnahmeninhalte		
Nächste Schritte	Umsetzung in Baureglement		
Abhängigkeiten / Koordination	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzungsplanung (grundeigentümergebunden) – Richtplan Siedlung – 1: Grüne Korridore im Siedlungsraum – 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten – 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten – 9: Umsetzung Richtplan Landschaft 		
Zuständigkeiten			
Federführendes Departement	– Präsidiales		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Departement Bau und Umwelt – Grundeigentümer – Kommission Bau und Umwelt – Bauverwaltung 		
Finanzierung			
Gesamtaufwand	CHF	offen	Kosten abhängig von den zu realisierenden Massnahmen
Finanzierung durch Dritte	CHF	offen	Evtl. Projektbeiträge Fonds Landschaft Schweiz FLS im Rahmen der Kampagne Siedlungsränder
Kostenträger Gemeinde	CHF	offen	<input type="checkbox"/> Erfolgsrechnung <input type="checkbox"/> Investitionsrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Im Finanzplan eingestellt
Grundlagen			
– Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)			

Massnahmenblatt 4: Weiterentwicklung des Aareraums

Gegenstand / Problembeschrieb

Dem Aareraum der Gemeinde Zollikofen mit seinem markanten Knie im Gebiet Reichbach kommt aus landschaftlicher und ökologischer Sicht überkommunale Bedeutung zu. Auch seine Attraktivität als Erholungsgebiet reicht über die Gemeindegrenzen hinaus. Es bestehen bereits verschiedene Planungsinstrumente, welche sich mit dem Schutz, der Entwicklung und Nutzung als Erholungsgebiet befassen:

- Uferschutzplanung gemäss See- und Flussufergesetz (1992)
- Gestaltungsrichtplan Reichenbach: Schlossgarten, Restaurant, Uferbereich (2001)
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM (2012): Teilrichtplan Aareschlaufen

Es ist zu prüfen, ob die Umsetzung der in den aufgeführten Planungsinstrumenten enthaltenen Massnahmen machbar ist. Weiter sind die Massnahmenvorschläge zu konkretisieren und gestalterisch aufeinander abzustimmen. Dies kann im Rahmen einer Überbauungsordnung erfolgen.

Zielsetzung

- Für den Aareraum und insbesondere das Gebiet Reichenbach ist bestimmt, welche Flächen und Landschaftselemente aufzuwerten, zu gestalten, freizuhalten und zu schützen sind.
- Die Aufwertung der Chräbsbachmündung ist geprüft und es werden Schritte für ein Renaturierungsprojekt eingeleitet.
- Die Wegführung durch das Restaurantareal wird geregelt.
- Die vorhandene Infrastruktur (Parkieren, Verweilen, Spielen) wird optimiert.

Massnahmen

- 4.1 Überbauungsordnung "Reichenbach / Aareraum"**
- Die Gemeinde erarbeitet und erlässt im Sinne einer Teilrevision des Uferschutzplans (1992) eine Überbauungsordnung UeO "Reichenbach / Aareraum". Darin werden die in den bestehenden Planungsinstrumenten vorgesehenen Massnahmen aufeinander abgestimmt, die Art und das Mass der Nutzung, die ökologische Gestaltung, die Erschliessung und das Parkieren sowie weitere Bestimmungen festgelegt. Die UeO enthält ausserdem Festlegungen für die Umsetzung (Priorisierung, Etappierung, Sicherstellung der Finanzierung).
- 4.2 Beispiele möglicher Aufwertungsmassnahmen**
- Die Überbauungsordnung "Reichenbach / Aareraum" konkretisiert und koordiniert u.a. folgende Massnahmenvorschläge aus den bestehenden Planungsinstrumenten der Gemeinde und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM:
 - Reichenbach:
 - Renaturierung Chräbsbachmündung
 - Gestalterische Integration des Parkplatzes (ohne Verminderung des Parkplatzangebots)
 - Erstellen von Veloabstellplätzen
 - Erstellen von Sitzmöglichkeiten
 - Aufwertung des Spielplatzes
 - Nach Möglichkeit Umsetzung von weiteren Massnahmen aus dem Richtplan Reichenbach (2001) und Teilprojekt Renaturierung aus dem regionalen Teilrichtplan Aareschlaufen (2012)

- 4.3 Aufhebung Richtplan Reichenbach (2001)** – Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung " Reichenbach / Aareraum" wird der Richtplan Reichenbach (2001) ausser Kraft gesetzt.

Umsetzung

- Planungsstand**
- Uferschutzplanung (1992)
 - Gestaltungsrichtplan Reichenbach (2001)
 - Teilrichtplan Aareschlaufen (2012)
 - REK (2015)

- Realisierungshorizont**
- kurzfristig (0–5 Jahre)
 - mittelfristig (5–15 Jahre)
 - langfristig (mehr als 15 Jahre)
 - Daueraufgabe

- Koordinationsstand**
- Vororientierung
 - Zwischenergebnis
 - Festsetzung

- Nächste Schritte**
- Bestimmung des Aufgabenumfangs und des Pflichtenhefts für die UeO
 - Submission

- Abhängigkeiten / Koordination**
- Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich)
 - 5: Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen
 - 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten
 - 9: Umsetzung Richtplan Landschaft

Zuständigkeiten

- Federführendes Departement**
- Präsidiales

- Beteiligte**
- Departement Bau und Umwelt
 - Planungskommission
 - Bauverwaltung
 - Renaturierungsfonds des Kantons Bern
 - Tiefbauamt des Kantons Bern
 - Ökofonds der BKW

Finanzierung

- | | | | |
|----------------------------------|-----|----------|--|
| Gesamtaufwand | CHF | 25'000.- | Kosten der Erarbeitung der UeO |
| Finanzierung durch Dritte | CHF | offen | Evtl. Beiträge des Renaturierungsfonds |
| Kostenträger Gemeinde | CHF | offen | |
- Erfolgsrechnung
 - Investitionsrechnung
 - Im Finanzplan eingestellt

Grundlagen

- Regionalkonferenz Bern-Mittelland RKBM (2012): Teilrichtplan Aareschlaufen
 - Gemeinde Zollikofen (1992) Uferschutzplanung gemäss See- und Flussufergesetz
 - Gemeinde Zollikofen (2001): Gestaltungsrichtplan Reichenbach (Schlossgarten, Restaurant, Uferbereich)
 - Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
-

Massnahmenblatt 5: Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen

Gegenstand / Problembeschrieb

Die ökologische Weiterentwicklung der Landschaft soll in erster Linie durch die Aufwertung und Erhaltung bestehender Strukturen und deren Vernetzung erfolgen. Bestehende ökologische Strukturen finden sich in Zollikofen vor allem entlang den Gewässern (Aare, Chräbsbach, Steinibach).

Die Gemeinde Zollikofen beheimatet verschiedene gefährdete Amphibienarten der nationalen Roten Liste, insbesondere die stark gefährdete Kreuzkröte. Bei der Kreuzkröte waren in den letzten Jahren schweizweit die stärksten Rückgänge zu verzeichnen. Zur Stabilisierung der Bestände sind Aufwertungsmassnahmen am Steinibach und seiner direkten Umgebung erforderlich.

Im Vordergrund stehen Massnahmen auf freiwilliger Basis. Der grundeigentümergebundene Schutz von Naturobjekten, welcher über die geltenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung hinausgeht, erfolgt dagegen nur im Ausnahmefall.

Zielsetzung

- Die Schaffung zusätzlicher Strukturelemente dient der ökologischen Weiterentwicklung der Landschaft. Dazu werden spezifische Biotop- und Artenförderungsmassnahmen geplant und umgesetzt.
- Die bestehenden Kreuzkrötenbestände werden durch gezielte Lebensraumaufwertungen gesichert und gestärkt.
- Bestehende und neu geschaffene Lebensräume werden fachgerecht gepflegt.
- Die Gemeinde setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Bekämpfung von invasiven Neophyten ein.

Massnahmen

5.1 Förderung von ökologischen Strukturelementen

- Die Umsetzung des "Teilrichtplans ökologische Vernetzung" wird in Zusammenarbeit mit den Landeigentümern und den Bewirtschaften langfristig weitergeführt.
- Im Rahmen der Umsetzung des "Teilrichtplans ökologische Vernetzung"
 - fördert die Gemeinde in der Landschaftseinheit Bühlikofen die Anlage von ökologischen Verbundstrukturen (insbesondere lineare Biodiversitätsförderflächen wie Säume und Ackerschonstreifen) und
 - sichert den Vernetzungskorridor zwischen den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Schlossmatte/Buschi (Koordination mit Siedlungserweiterung Buschi).

5.2 Förderung der Kreuzkrötenbestände und weiterer Amphibien

- Entlang des Steinibachs und auf dem Areal des Inforamas Rütli werden die Fortpflanzungsgewässer und Landlebensräume der Kreuzkröte geschaffen, gepflegt und aufgewertet (Weiterführung des Projektes der HAFL mit der Koordinationsstelle für Amphibien und Reptilienschutz in der Schweiz karch).
- In der ganzen Gemeinde werden nach Möglichkeit bestehende Amphibienfallen und Konfliktstellen mit dem Verkehr unter Beizug der karch beseitigt.

5.3 Ersatzmassnahme Steinibachgrube

- Bei Realisierung der Siedlungserweiterung Steinibachgrube wird ein Trockenstandort von kommunaler Bedeutung (gemäss Schutzzonenplan 1994) tangiert. Für den Verlust von Naturwerten sind in der Umgebung geeignete Ersatzmassnahmen zu treffen, bspw. die Förderung von Kreuzkröten oder die Renaturierung eingedolter Abschnitte des Steinibachs.

5.4 Schutz von Lebensräumen

- Der in der Richtplankarte bezeichnete Trockenstandort von regionaler Bedeutung (Parzellen Nr. 834, 835, 847; zwischen Chräbsbach und Kilchbergerweg) wird in der Grundordnung der Gemeinde Zollikofen (Baureglement, Zonenplan) grundeigentümergebunden festgesetzt.

Normativer Inhalt:

- Es gelten folgende Schutzziele: Erhalten und Aufwerten der mageren, trockenen Wiesenvegetation als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.
 - Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Dünger sowie das Einsäen artenarmer Grasmischungen und Kunstwiesen sind untersagt.
- Für die übrigen Lebensräume wie Hecken, Feld- und Ufergehölze, Fließgewässer und Quellfluren gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Die Gemeinde kann diese Elemente sowie landschafts- oder ortsbildprägende Bäume (inkl. Hochstammobstbäume) bei Bedarf mit anderen Instrumenten sichern, so bspw. im Rahmen von Überbauungsordnungen und Strassenplänen.

5.5 Pflege von Lebensräumen

- Der Gemeinderat kann die Pflege und den Unterhalt von naturnahen Lebensräumen im Interesse der Öffentlichkeit mit finanziellen Beiträgen entschädigen. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln.
- Die Leistungen der Gemeinde sind derzeit im Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004 geregelt. Dieses wird überarbeitet (siehe Massnahme 9).

5.6 Bekämpfung von invasiven Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen

- Die Bekämpfung von invasiven Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert:
 - Pflanzen, welche Krankheiten übertragen, die Gesundheit gefährden oder die biologische Vielfalt bedrohen können, dürfen nicht freigesetzt werden.
 - Bereits bestehende Vorkommen sind aus den betroffenen Gebieten zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.
- Bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten und weiterer pathogener oder invasiver Schadorganismen gelten folgende Prioritäten:
 - Regelmässige Information der Bevölkerung über die Problematik, bestehende Informationsmaterialien und Ausbildungsangebote
 - Zusammenarbeit mit der ANF
 - Bekämpfung von problematischen invasiven Neophyten (z.B. Riesen-Bärenklau) durch die Gemeinde

5.7 Weitere Biotop- und Artenförderungsmassnahmen

- Zusätzlich zum "Teilrichtplan ökologische Vernetzung" kann die Gemeinde Eigentümer und/oder Bewirtschafter in geeigneter Weise bei der Anlage, der Pflege oder dem Unterhalt von naturnahen Lebensräumen unterstützen. Dies wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert:
 - Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage und Pflege von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten, Waldrändern und dergleichen) und des Ortsbildes.
 - Es gilt das Beitragsreglement der Einwohnergemeinde Zollikofen.

- Finanzielle Beiträge der Gemeinde für Massnahmen gemäss 5.1 – 5.6 werden der Spezialfinanzierung "Fonds für schützenswerte Bauten und Naturobjekte" entnommen. Dazu wird das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004 angepasst (siehe Massnahme 9).

Umsetzung

Planungsstand

- Baureglement (2001)
- Teilrichtplan ökologische Vernetzung Zollikofen (2004), Revision 2015
- Planungsbericht Zonenplanänderung Buschi / Känelgasse (2007)
- REK (2015)

Realisierungshorizont

- kurzfristig (0–5 Jahre): Umsetzung in Nutzungsplanung, Anpassung Reglement
- mittelfristig (5–15 Jahre): Förderung der Kreuzkrötenbestände und Ersatzmassnahme Steinbachgrube
- langfristig (mehr als 15 Jahre)
- Daueraufgabe: Übrige Massnahmeninhalte

Koordinationsstand

- Vororientierung
- Zwischenergebnis: alle Massnahmeninhalte ausser Schutz von Lebensräumen
- Festsetzung: Schutz von Lebensräumen

Nächste Schritte

- Umsetzung in Nutzungsplanung
- Anpassung Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004
- Planung und Umsetzung von Aufwertungs- und Pflegemassnahmen unter Bezug von Artenschutzexperten

Abhängigkeiten / Koordination

- Richtplan Siedlung: Siedlungserweiterung Buschi
- Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich)
- 1: Grüne Korridore im Siedlungsraum
- 4: Weiterentwicklung des Aareraums
- 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten
- 9: Umsetzung Richtplan Landschaft

Zuständigkeiten

Federführendes Departement

- Bau und Umwelt

Beteiligte

- Kommission Bau und Umwelt
- Bauverwaltung
- Grundeigentümer
- Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL
- Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz karch

Finanzierung

Gesamtaufwand	CHF	5'000.-	Detailkonzept spezifische Artenschutzmassnahmen Amphibien (ohne Aufwand für Pflege) Beiträge aus der Spezialfinanzierung werden hier nicht aufgeführt. Siehe dazu Massnahmenblatt 9
Finanzierung durch Dritte	CHF	offen	Evtl. BKW-Ökofonds
Kostenträger Gemeinde	CHF	offen	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung	
	<input type="checkbox"/>	Investitionsrechnung	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Im Finanzplan eingestellt: Beiträge aus der Spezialfinanzierung	

Grundlagen

- Art. 18 und 18b Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG
- Art. 29a USG und Art. 1 und 15 sowie Anhang 2 der Freisetzungsverordnung FrSV
- Art. 9, 10 und 86 Baugesetz des Kantons Bern BauG
- Art. 16, 19 Abs. 2 und 20 ff kantonales Naturschutzgesetz NSchG
- Art. 15 – 18 Naturschutzverordnung NSchV
- Abteilung Naturförderung des Kantons (2008): Strategie Bekämpfung pathogener oder invasiver Schadorganismen
- Gemeinde Zollikofen (2004): Teilrichtplan ökologische Vernetzung
- Gemeinde Zollikofen (2005): Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerten Bauten und Vernetzungsbeiträgen an die Landwirtschaft
- Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
- Karch (2010): Praxismerkblatt Artenschutz Kreuzkröte
- Karch (2014): Kreuzkrötenförderung im Landwirtschaftsland – Pilotprojekt Zollikofen

Konzeptpläne

siehe REK, Konzeptinhalte Landschaft

Massnahmenblatt 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten

Gegenstand / Problembeschrieb

Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten sind

- prägende Elemente der offenen Kulturlandschaft bzw. des Ortsbildes,
- Lebensraum bedrohter Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten, etc.),
- Vernetzungselemente und
- kombinierbar mit anderen ökologischen Ausgleichsflächen wie bspw. extensiven Wiesen

Im Vordergrund stehen Förderungsmassnahmen auf freiwilliger Basis. Es erfolgt kein grundeigentümerverbindlicher Schutz.

Zielsetzung

- Mit der Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten leistet die Gemeinde Zollikofen einen wesentlichen Beitrag zur Vernetzung der Lebensräume sowie der Aufwertung des Landschafts- und Ortsbildes.

Massnahmen

6.1 Förderung von Baumpflanzungen

- Die Gemeinde fördert die (Ersatz-)Pflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung "Fonds für schützenswerte Bauten und Naturobjekte". Dazu wird das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004 angepasst (siehe Massnahme 9).
- Diese Regelung gilt in erster Linie für die Landwirtschaftszone. Innerhalb des Baugebiets werden zudem Pflanzungen gefördert, welche den öffentlichen Raum betreffen. Es bieten sich Pflanzungen an den Dorfeingängen (bei Strassenraum- und Platzgestaltungen, Sanierungen, etc.) an.
- Baumpflanzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Umgebungsgestaltungsplänen (Neubauten) werden nicht mitfinanziert.
- Der Gemeinderat legt die weiteren Beitragsbedingungen fest. Er behält sich vor, zum Schutz von neu gepflanzten Bäumen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern Vereinbarungen über die Sicherung des Standortes abzuschliessen.

6.2 Ergänzung Wahlenallee

- Der Gemeinderat prüft die Ergänzung der Wahlenallee bis an den Siedlungsrand (Areal Molkereischule) und die Anlage einer Baumreihe entlang des Hübeliwegs auf der Parzelle 210.

6.3 Ergänzung Hochstammobstbäume Landstuhl

- Die bestehenden Hochstammobstbäume auf der Parzelle 206 werden mit Neupflanzungen ergänzt (siehe auch Massnahme 9).

Umsetzung			
Planungsstand	– REK (2015)		
Realisierungshorizont	<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig (0–5 Jahre): Ergänzungspflanzungen Landstuhl, Anpassung Reglement <input type="checkbox"/> mittelfristig (5–15 Jahre): Ergänzungspflanzungen Wahlenallee <input type="checkbox"/> langfristig (mehr als 15 Jahre) <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe: Anreizsystem für Pflanzungen		
Koordinationsstand	<input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung		
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> – Anpassung Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft (Beitragsreglement) vom 24. November 2004 – Prüfung Ergänzung Wahlenallee – Ergänzungspflanzungen Landstuhl 		
Abhängigkeiten / Koordination	<ul style="list-style-type: none"> – Nutzungsplanung (grundeigentümergebunden) – 1: Grüne Korridore im Siedlungsraum – 5: Erhaltung und Förderung von naturnahen Lebensräumen – 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten – 9: Umsetzung Richtplan Landschaft 		
Zuständigkeiten			
Federführendes Departement	– Bau und Umwelt		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Kommission Bau und Umwelt – Bauverwaltung 		
Finanzierung			
Gesamtaufwand	CHF	20'000.-	Ergänzungspflanzungen
Finanzierung durch Dritte	CHF	offen	evtl. Beitrag Fonds Landschaft Schweiz FLS im Rahmen der Kampagne Siedlungsränder
Kostenträger Gemeinde	CHF	offen	<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsrechnung <input type="checkbox"/> Investitionsrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Im Finanzplan eingestellt: Beiträge aus der Spezialfinanzierung

Grundlagen

- Gemeinde Zollikofen (2005): Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerten Bauten und Vernetzungsbeiträgen an die Landwirtschaft
 - Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
-

Konzeptpläne

siehe REK, Konzeptinhalte Landschaft

Massnahmenblatt 7: Ökologie im Siedlungsgebiet

Gegenstand / Problembeschrieb

Der stetige Rückgang der Artenvielfalt betrifft auch den Siedlungsraum. Den Gemeinden kommt dabei eine Vorbildfunktion bei der Förderung der Biodiversität auf gemeindeeigenen Flächen zu.

In der Regel erfordern naturnahe Flächengestaltungen weniger Unterhaltsarbeiten und sind damit für die Gemeinde und Private auch kostengünstiger im Unterhalt.

Zielsetzung

- "Restflächen" im Siedlungsgebiet werden naturnah gestaltet und leisten einen Beitrag zur Lebensraumvernetzung und Artenvielfalt.
- Die Förderung der Ökologie / Biodiversität im Rahmen der Bautätigkeit wird mit einem normativen Artikel im Baureglement geregelt.

Massnahmen

7.1 Beratungsaufgabe der Gemeinde

- Die Vernetzung von Lebensräumen und die ästhetischen Aufwertung im Siedlungsgebiet werden mit siedlungsökologischen Massnahmen verfolgt. Die Gemeinde regt bei baubewilligungspflichtigen Vorhaben und wo sinnvoll durch eine aktive Beratungstätigkeit entsprechende Massnahmen an, so z.B.:
 - Bepflanzung mit einheimischen, standortgerechten Arten und Schattenbäumen
 - Dachbegrünungen
 - Schaffen von Einschlüpfen und Nistplätzen für Schleiereulen, Mauersegler und Fledermäusen bei Neu- und Umbauten
 - Anbau von Wildkräutersäumen, Blumenwiesen, artenreichen Hecken, Anpassung Mähregime. Vorranggebiete sind die "Grünen Korridore" (siehe Massnahme 1).
 - Fördern unversiegelter Beläge, Versickerung von Regenwasser
 - Weitere Massnahmen nach Bedarf bzw. aufgrund von Initiativen der Bevölkerung

7.2 Grundsatz für den Unterhalt von öffentlich zugänglichen Grün- und Freiräumen

- Die Gemeinde Zollikofen fördert den extensiven, naturnahen Unterhalt auf gemeindeeigenen Flächen und Gebäuden und sensibilisiert so die Grundeigentümer von privaten Flächen.

7.3 Umsetzung im Baureglement

- Die Förderung der Siedlungsökologie wird im Baureglement mit folgendem normativen Inhalt verankert:
 - Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h der Erhaltung resp. Schaffung von naturnahen Lebensräumen innerhalb des Baugebietes und der Vernetzung sind wenigstens
 - nicht begehbare Flachdächer und Dächer mit bis zu 5° Neigung, deren Fläche 50 m² übersteigt, zu begrünen;
 - Böschungen ökologisch wirksam zu bepflanzen;

- Zonen für öffentliche Nutzung:
Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von ZöN sowie deren Pflege sind im Sinn der Siedlungsökologie geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- Grünzonen:
Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen.
Bei Neuanlagen oder Umgestaltungen von Grünzonen sowie deren Pflege sind geeignete Massnahmen zur Förderung von naturnahen Lebensräumen für Fauna und Flora umzusetzen.
- Die Gemeinde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.

Umsetzung

Planungsstand

– REK (2015)

Realisierungshorizont

- kurzfristig (0–5 Jahre): Umsetzung in Nutzungsplanung
- mittelfristig (5–15 Jahre)
- langfristig (mehr als 15 Jahre)
- Daueraufgabe: übrige Massnahmeninhalte

Koordinationsstand

- Vororientierung
- Zwischenergebnis
- Festsetzung

Nächste Schritte

- Umsetzung in Nutzungsplanung
- Weiterführung des extensiven, naturnahen Unterhalt auf gemeindeeigenen Flächen

Abhängigkeiten / Koordination

- Nutzungsplanung (grundeigentümerverbindlich)
- 1: Grüne Korridore im Siedlungsraum
- 9: Umsetzung Richtplan Landschaft

Zuständigkeiten

Federführendes Departement

– Bau und Umwelt

Beteiligte

- Kommission Bau und Umwelt
- Bauverwaltung
- Tiefbau, Ver- und Entsorgung
- Grundeigentümer

Finanzierung

Gesamtaufwand	CHF	-	unterhalt von gemeindeeigenen Flächen und Gebäuden im Rahmen der laufenden Budgets
Finanzierung durch Dritte	CHF	-	
Kostenträger Gemeinde	CHF	-	
	<input type="checkbox"/>	Erfolgsrechnung	
	<input type="checkbox"/>	Investitionsrechnung	
	<input type="checkbox"/>	Im Finanzplan eingestellt	

Grundlagen

- Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)

Konzeptpläne

siehe REK, Konzeptinhalte Landschaft

Massnahmenblatt 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten

Gegenstand / Problembeschrieb

Die Umgebung von Zollikofen (Landschaftseinheiten Bühlikofen, Rütli, Meielen-Wald und Aareraum) mit ihrem attraktiven Landschaftsbild weist eine sehr hohe Erholungsqualität auf und wird als solche langfristig gesichert (u.a. mit der Ausscheidung von Landschaftsschon-, und Landschaftsschutzgebieten; siehe Massnahme 2). Die hohe Qualität der Naherholung stützt sich daneben auf die zur Verfügung stehende, gepflegte Infrastruktur, insbesondere das Netz an Fuss- und Velowegen. Dieses dient neben der Land- und Forstwirtschaft auch Spaziergängern, Wanderern und Velofahrern. Es soll unterhalten und punktuell ergänzt werden. Auch die Naherholungsangebote im Siedlungsraum gilt es zu erhalten, nicht nur in der Wohnzone, sondern auch in dienstleistungsorientierten Arbeitszonen, wo die Erholungsnutzung ein nicht zu vernachlässigendes Thema ist (z.B. Meiele). Angestrebt werden einfach zugängliche, strukturreiche Grünflächen (Gehölze, Wasser, Geländeformen, etc.), welche auch Raum für Artenvielfalt, Naturerlebnisse bieten. Die Häberlimatte ist ein gutes Beispiel für diesen Grundsatz.

Zielsetzung

- Die bestehenden Naherholungsgebiete in der äusseren Landschaft – insbesondere in den Landschaftseinheiten Bühlikofen und Rütli – bleiben zugänglich.
- Bestehende Infrastrukturen werden erhalten. Punktuell werden Lücken im Wegnetz geschlossen. Die bestehenden Erholungsnischen (Bänke, Feuerstellen, etc.) sind frei zugänglich und bleiben für die gesamte Bevölkerung attraktiv. Sie werden entsprechend unterhalten.
- Die Naherholung führt aufgrund von Lenkungsmassnahmen zu keinen Konflikten mit der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und dem Schutz bestehender Naturwerte.
- Die Bevölkerung hat Verständnis für die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft. Die Information erfolgt durch die Gemeinde und über eine zusätzliche Tafel des Landschaftswegs.

Massnahmen

8.1 Bezeichnung der Naherholungsgebiete

- Die wichtigsten Naherholungsgebiete der äusseren Landschaft sind:
 - Bühlikofen
 - Rütli
 - Buchrainwald
 - Meielen-Wald
 - Aareraum
- Das wichtigste Naherholungsgebiete der inneren Landschaft sind:
 - Häberlimatte
 - Schweizerhubel
 - Schäferei
 - Schulhausareale mit öffentlichen Sport- und Freizeitflächen
- Diese Gebiete bleiben attraktiv und öffentlich zugänglich. Die Gemeinde prüft bei Bedarf Aufwertungsmassnahmen und berücksichtigt dabei alle Schutz- und Nutzungsinteressen.

8.2 Erhaltung / Verbesserung von Wegverbindungen

- Zur Erhöhung der Attraktivität des Fusswegnetzes in der äusseren Landschaft werden folgende Verbindungen neu geschaffen bzw. ausgebaut:
 - Direktverbindung Känelgasse – Bremgartenstrasse – Schlossmattweg – Aareuferweg (Abklärung der Möglichkeit einer einfach ausgestalteten Wegverbindung als Abkürzung des bestehenden Wanderwegs über Schloss Reichenbach auf Parzelle Nr. 137)
 - Gemeinsam mit der Gemeinde Bremgarten: Anlage Rundweg Känelgasse – Birchi – Aareuferweg
- Die folgenden Wegverbindungen tragen zur Attraktivität der Naherholungsgebiete im Siedlungsgebiet (innere Landschaft) und zur Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete in der äusseren Landschaft bei. Sie werden langfristig erhalten und im Rahmen der Planung von Bauvorhaben berücksichtigt:
 - Höhweg – Gartenstrasse – Häberlimatte – Ökumeneweg – Areale Scherzinger und Rothenbühler – Buchrainwald
 - Bahnhof – Meilenwald
 - Rütli – Meilenwald
- Der bestehende Übergang über den Chräbsbach auf den Parzellen Nr. 132, 1461, 94 (Bachparzelle) bleibt erhalten. Auf weitere Wegerschliessungen entlang des Chräbsbaches wird aus landschaftsökologischen Gründen verzichtet.
- Die Gemeinde gewährleistet den Unterhalt der bestehenden Infrastruktur für die Naherholung auf öffentlichem Grund (unter Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge nach SFG).

8.3 Landschaftsweg Zollikofen

- Die 36 Informationstafeln des Landschaftswegs Zollikofen werden periodisch auf ihre Aktualität hin überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- Die Gemeinde prüft eine zusätzliche Tafel zum Thema "Nutzungskonflikte Naherholung – Land-/Forstwirtschaft".
- Der Landschaftsweg wird bis in das Gebiet Landstuhl verlängert. Die Tafel 32 (Landstuhl) wird versetzt.

8.4 Aufwertung Landstuhl

- Die Geschichtsstätte Landstuhl (historischer Gerichtsstandort aus dem 15. Jahrhundert) wird mit folgenden Massnahmen aufgewertet:
 - Ergänzung bestehender Hochstammobstgarten (siehe Massnahme 6)
 - Anbringen einer Bank
 - Pflanzung einer Winter- oder Sommerlinde.

8.6 Rücksichtnahme auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der äusseren Landschaft

- Bei der Nutzung von Erholungsgebieten in der äusseren Landschaft und in Wäldern ist Rücksicht auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
- Allenfalls Lenkungsmassnahmen zu treffen (falls aus Landwirtschaftskreisen gewünscht).
- Hundehalter haben Ihre Hunde so zu beaufsichtigen, dass sie keine Anlagen wie Trottoirs, Geh- und Wanderwege, Sportplätze, Parkanlagen, Kinderspielplätze sowie landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen. In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Bestimmung der Jagdgesetzgebung und des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Umsetzung			
Planungsstand	– REK (2015)		
Realisierungshorizont	<input checked="" type="checkbox"/> kurzfristig (0–5 Jahre): neue Wegverbindungen, Ergänzung Landschaftsweg, Aufwertung Landstuhl <input type="checkbox"/> mittelfristig (5–15 Jahre) <input type="checkbox"/> langfristig (mehr als 15 Jahre) <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe: alle übrigen Massnahmen		
Koordinationsstand	<input type="checkbox"/> Vororientierung <input checked="" type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input type="checkbox"/> Festsetzung		
Nächste Schritte	<ul style="list-style-type: none"> – Abklärung Umsetzungsmöglichkeit für neue Wegverbindungen (Einbezug Grundeigentümer) – Projektierung einmalige Massnahmen – Umsetzung Baumassnahmen 		
Abhängigkeiten / Koordination	<ul style="list-style-type: none"> – 2: Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft – 6: Förderung von Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen und Hochstammobstgärten – 8: Erhaltung und Vernetzung von attraktiven Naherholungsgebieten – 9: Umsetzung Richtplan Landschaft 		
Zuständigkeiten			
Federführendes Departement	– Bau und Umwelt		
Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – Grundeigentümer – Kommission Bau und Umwelt – Bauverwaltung – Tiefbau, Ver- und Entsorgung – Gruppe Freiwilliger, welche die Inhalte des Landschaftsweges entwickelt hat – Gemeinde Bremgarten 		
Finanzierung			
Gesamtaufwand	CHF	20'000.-	Schätzung für einmalige Massnahmen
Finanzierung durch Dritte	CHF	-	Beitragsgesuch an den Fonds Landschaft Schweiz FLS prüfen
Kostenträger Gemeinde	CHF	20'000.-	<input type="checkbox"/> Erfolgsrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Investitionsrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Im Finanzplan eingestellt

Grundlagen

- Gemeinde Zollikofen (2011): Landschaftsweg
 - Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
-

Konzeptpläne

siehe REK, Konzeptinhalte Landschaft

Massnahmenblatt 9: Umsetzung Richtplan Landschaft

Gegenstand / Problembeschrieb

Der Richtplan Landschaft ist ein behördenverbindliches Führungsinstrument für die Erhaltung und Pflege der inneren und äusseren Landschaft von Zollikofen.

Das Massnahmenblatt 9 weist Aufgaben zu, regelt finanzielle Aspekte, zeigt auf, in welchen zeitlichen Etappen die Umsetzung der Richtplanmassnahmen erfolgen soll und wie die Umsetzung überprüft wird.

Zielsetzung

- Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Richtplan Landschaft erfolgt nach den festgelegten Prioritäten und Zeiträumen und unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzplans und in Abstimmung mit den anderen Instrumenten der Ortsplanung.

Massnahmen

9.1 Aufgabe Kommission Bau und Umwelt im Zusammenhang mit dem Richtplan Landschaft

- Die Kommission Bau und Umwelt unterstützt den Gemeinderat bei der Umsetzung des Richtplans Landschaft.
- Sie hat folgende Aufgaben:
 - Information der Bevölkerung in landschaftsschützerischen und ökologischen Fragen
 - Koordination und Vollzug von Fördermassnahmen
 - Anträge an den Gemeinderat für Beiträge aus der Spezialfinanzierung
 - Richtplan-Controlling (im 4-Jahres-Rhythmus)

9.2 Beitragsreglement

- Das Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft wird dahingehend ergänzt, dass es auch der Finanzierung von Massnahmen aus dem Richtplan Landschaft dienen kann.

9.4 Umsetzungsprogramm

- Für die Umsetzung der Massnahmen gelten die in den Massnahmenblättern festgelegten Prioritäten und Zeiträumen.
- Die Umsetzung der Daueraufgaben wird umgehend aufgenommen bzw. laufend weitergeführt.
- Die Umsetzung von Massnahmen mit Kostenfolge für die Gemeinde ist abhängig von der Sicherstellung der Finanzierung.

Umsetzung

Planungsstand

- Richtplan Landschaft (2015)

Realisierungshorizont

- kurzfristig (0–5 Jahre)
- mittelfristig (5–15 Jahre)
- langfristig (mehr als 15 Jahre): Gesamtüberprüfung
- Daueraufgabe: Umsetzung und Richtplan-Controlling

Koordinationsstand	<input type="checkbox"/> Vororientierung <input type="checkbox"/> Zwischenergebnis <input checked="" type="checkbox"/> Festsetzung
---------------------------	--

Nächste Schritte	– Regelmässiges Umsetzungs- und Wirkungscontrolling
-------------------------	---

Abhängigkeiten / Koordination	– Abzustimmen mit allen Massnahmen des Richtplans Landschaft
--------------------------------------	--

Zuständigkeiten

Federführendes Departement	– Präsidiales
-----------------------------------	---------------

Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinderat – Kommission Bau und Umwelt – Bauverwaltung
-------------------	---

Finanzierung

Gesamtaufwand	CHF	offen	abhängig vom Umsetzungsprogramm
Finanzierung durch Dritte	CHF	-	
Kostenträger Gemeinde	CHF	offen	
	<input checked="" type="checkbox"/> Erfolgsrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Investitionsrechnung <input checked="" type="checkbox"/> Im Finanzplan eingestellt		

Grundlagen

- Gemeinde Zollikofen (2015): Räumliches Entwicklungskonzept (REK)
- Massnahmenblätter 1 – 8
- Gemeinde Zollikofen (2005): Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an schützenswerte Bauten und Vernetzungs-Beiträgen an die Landwirtschaft

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom 19.11.2015 – 15.01.2016
Vorprüfung vom 07.09.2016

Beschlossen durch den Gemeinderat am 12.12.2016

Präsident Sekretär

Daniel Bichsel Stefan Sutter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Zollikofen,

Gemeindeschreiber

Stefan Sutter

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung